

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht,
Krzysztof Walczak, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)
vom 08.07.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Regierung in Sachsen gibt illegale Bespitzelung von AfD-Abgeordneten zu – wie verhielt sich das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Das sächsische Innenministerium hat in einer Pressekonferenz vom 3. Juli 2020 die Anfertigung einer illegalen Datensammlung über AfD-Abgeordnete durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen zugegeben. Die Speicherung personenbezogener Daten ohne einen hinreichenden Extremismusverdacht und über einen längeren Zeitraum sei nicht zulässig gewesen, erklärte CDU-Innenminister Roland Wöller (https://www.youtube.com/watch?v=_IKcuTN2tMs&feature=emb_logo; abgerufen am 04.07.2020). Wöller und der neue Präsident des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Dirk-Martin Christian, stützen ihre Rechtsauffassung auf das sogenannte Rame-low-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2013, in dem konstatiert wird, dass Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern sowie die Freiheit des Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in seinem Urteil zwar auch die grundsätzliche Zulässigkeit der Beobachtung von Bundes- oder Landtagsabgeordneten, diese müsse aber im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter strenger Abwägung der Verhältnismäßigkeit aller die Beobachtung einschließenden Aspekte und Maßnahmen erfolgen. Diese Verhältnismäßigkeit einer Beobachtung sei insbesondere dann gegeben, wenn ein Abgeordneter sein Mandat für den Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauche und hierbei aggressiv und kämpferisch vorgehe (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/09/rs20130917_2bvr243610.html; abgerufen am 04.07.2020).

In der Vergangenheit hat das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) vereinzelt auch über AfD-Bürgerschaftsabgeordnete oder über die AfD-Bürgerschaftsfraktion in einer Weise informiert oder anderen Verfassungsschutzbehörden diesbezügliche Informationen zugeleitet, die klare Anhaltspunkte dafür bieten, dass personenbezogene Daten zu AfD-Bürgerschaftsabgeordneten durch das LfV ermittelt, teils weiterverarbeitet und mindestens kurzfristig gespeichert wurden:

- (1) So wird im „Prüffallgutachten“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Bundespartei AfD über einen AfD-Fraktionsvorsitzenden der Hamburgischen Bürgerschaft und seine Mitgliedschaft in einer Burschenschaft, seine Kontakte zu einer weiteren Burschenschaft sowie über eine Veröffentlichung während seiner Studentenzeit vor 26 Jahren (!) berichtet (<https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz->

gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_A; abgerufen am 04.07.2020).

- (2) An anderer Stelle des Prüffallgutachtens wird berichtet, „ein Mitarbeiter der AfD-Bürgerschaftsfraktion“ habe „eine Vergangenheit in der rechtsextremistischen „Deutschen Volksunion“ (DVU)“. Und weiter: „Die Bürgerschaftsabgeordneten wussten über die frühere Parteizugehörigkeit ihres Mitarbeiters Bescheid, es wurde darüber diskutiert.“ (Anmerkung: Der Mitarbeiter war zum Zeitpunkt des „Prüffallgutachtens“ seit mehr als zwei Jahren kein Mitarbeiter mehr der Bürgerschaftsfraktion!)
- (3) In einer Veröffentlichung auf der Homepage des LfV vom 4. September 2018 führt dieses aus, dass die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft die ursprüngliche Initiatorin der Proteste (der ersten Merkel-muss-weg-Demonstrationen), die sich nach einem mutmaßlich von Linksextremisten durchgeführten Anschlag auf ihr Wohnhaus aus der Organisation der Kampagne zurückgezogen hatte, zu ihrer Reihe „Fraktion im Dialog“ einlud. Außerdem berichtet das LfV, dass „führende Hamburger AfD-Protagonisten über Facebook“ mit dem Versammlungsleiter der Hamburger „Merkel-muss-weg-Demo“ „befreundet“ seien. (Anmerkung: Das LfV hat in diesem Fall mindestens die Facebook-Seite eines der beiden AfD-Fraktionsvorsitzenden untersucht; vermutlich auch die Facebook-Seiten weiterer Bürgerschaftsabgeordneter.)
- (4) In mehreren Interviews hat der Präses der Behörde für Inneres und Sport, Andy Grote (SPD), die Entwicklung der Hamburger AfD kommentiert und kritisiert – obwohl diese zu keinem Zeitpunkt Beobachtungsobjekt des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz war. Grote äußerte sich zuletzt im Rahmen der Pressekonferenz vom 05.06.2020 zur Vorstellung des aktuellen Verfassungsschutzberichtes hinsichtlich der Entwicklung der Hamburger AfD und der AfD-Bürgerschaftsfraktion sowie dem Verhalten ihrer Abgeordneten in folgender abqualifizierender Weise:

„Insgesamt kann man sagen, dass die AfD ihren Konfrontationskurs gegen die den Staat tragenden demokratischen Parteien verstärkt. Das kann man auch in Hamburg beobachten unter anderem durch die Ablehnung der staatlichen Maßnahmen und die Forderung der Aufhebung an staatlichen Maßnahmen im Kontext der Bekämpfung der Corona-Pandemie. (...) Ich habe nur gesagt, dass der Konfrontationskurs verstärkt wird. Man kann das sozusagen sehen, dass die AfD in der neuen Bürgerschaft deutlich konfrontativer auftritt. Und in ihren Haltungen sozusagen sich noch stärker als Antipol quasi zu allem positioniert, was auf Senats-, Regierungsebene und überhaupt von den anderen Parteien politisch verfolgt wird. Das ist natürlich ein Stück weit ganz normale Oppositionsarbeit, werden Sie jetzt sagen. Das stimmt auch. Aber trotzdem fällt es auf, das auch, bis hin zum Umgang mit der Geschäftsordnung, bis hin zum Tonfall schon in vielen, in vielen einzelnen Arten des Auftritts. Man nimmt eine Veränderung wahr, wenn man regelmäßig an Bürgerschaftssitzungen teilnimmt. Man nimmt einfach einen veränderten Auftritt wahr.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die im Prüfgutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) betreffenden Sachverhalte entstammen einer Zulieferung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg an das BfV vom September 2019. Diese Zulieferung war eine Bestandsaufnahme der zur Alternative für Deutschland (AfD) recherchierbaren Sachverhalte. Diese entstammen keiner systematischen Datensammlung. Die Bestandsaufnahme war erforderlich, um über die Aufnahme einer systematischen Bearbeitung der AfD entscheiden zu können.

Darüber hinaus ergeben sich Informationen aus der Beobachtung anderer Objekte, wie im Kontext der „Merkel-muss-weg“-Demonstration.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Hat das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg (LfV) im Zeitraum der 21. oder bisherigen 22. Wahlperiode Daten über Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion gespeichert?*
- Frage 2:** *Wenn ja, über wie viele Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion hat das LfV in der 21. und 22. Wahlperiode welche Art von Daten gespeichert?*
- Frage 3:** *Wenn ja, über welche Zeiträume hat das LfV Daten über Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion in der 21. oder 22. Wahlperiode gespeichert? Bitte die jeweiligen Zeitpunkte des Beginns und gegebenenfalls der Löschungen der gespeicherten Daten angeben.*
- Frage 4:** *Wenn ja, was waren die konkreten Anlässe für diese Speicherungen und insbesondere: Welche konkreten Anhaltspunkte lagen dem LfV vor, dass AfD-Bürgerschaftsabgeordnete ihr Mandat für den Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen und hierbei aggressiv und kämpferisch vorgehen würden?*
- Frage 5:** *Wenn ja, inwieweit wurden welche Aspekte der Verhältnismäßigkeit bei der Speicherung personenbezogener Daten von AfD-Bürgerschaftsabgeordneten durch das LfV berücksichtigt und inwieweit wurde diese Abwägung wann einer Kontrolle oder rechtlichen Bewertung durch die Behörde für Inneres und Sport mit welchem Ergebnis oder mit welchen Neubewertungen unterzogen?*
- Frage 6:** *Wenn ja, wann erfolgten jeweils Löschungen personenbezogener Daten von AfD-Bürgerschaftsabgeordneten und aus welchem Grund? Insbesondere: Konnte das LfV keine klaren Beweise dafür vorlegen, dass Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion aus der 21. und 22. Wahlperiode ihr Mandat für den Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen und hierbei aggressiv und kämpferisch vorgehen?*
- Frage 7:** *Wenn ja, in welcher Form erfolgten die Speicherungen durch das LfV?*
- Frage 8:** *Wenn ja, aus welchen Quellen stammten die Informationen zu den gespeicherten Daten?*
- Frage 9:** *Welche Daten wurden im Vorfeld der Erstellung des „Prüffallgutachtens“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Bundespartei AfD (Fertigstellung im Januar 2019) durch das LfV über AfD-Bürgerschaftsabgeordnete der 21. Wahlperiode gesammelt, wie lange wurden diese gespeichert und an welche Stellen übermittelt?*
- Frage 10:** *Fand oder findet derzeit noch eine Sammlung und Speicherung von personenbezogenen Daten über Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion durch das LfV statt, die im Zuge der sogenannten Prüffallbearbeitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Gesamtpartei AfD weitergeleitet wurden oder werden? Bitte umfassend erläutern.*
- Frage 11:** *Welche Daten wurden im Zuge der Beobachtung der „Merkel-mussweg“-Organisatoren und der Veröffentlichung auf der Homepage des LfV vom 4. September 2018 („Neue Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Strukturen hinter den Mittwochs-Versammlungen“) über AfD-*

Bürgerschaftsabgeordnete der 21. Wahlperiode gesammelt und wie lange wurden diese gespeichert?

Antwort zu Fragen 1 bis 11:

Die Beantwortung käme einer Bewertung der Tätigkeiten der Abgeordneten gleich. Nach dem Grundsatz der Organtreue und dem daraus folgenden Gebot der Rücksichtnahme der Verfassungsorgane untereinander nimmt der Senat davon Abstand, Auskünfte und Bewertungen zur Tätigkeit einzelner Mitglieder anderer Verfassungsorgane vorzunehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Beruhendie abqualifizierenden Äußerungen des Innensenators Andy Grote (SPD) über die AfD-Bürgerschaftsfraktion vom 5. Juni 2020 (auch teilweise) auf Erkenntnissen des LfV und inwieweit wurden in diesem Zusammenhang welche Daten über AfD-Bürgerschaftsabgeordnete der 21. oder 22. Wahlperiode gesammelt und wie lange wurden diese gespeichert?*

Antwort zu Frage 12:

Der Senat nimmt zu Äußerungen seiner Mitglieder und deren Wiedergabe in den Medien grundsätzlich keine Stellung.

Frage 13: *Wie viele Abgeordnete der AfD-Bürgerschaftsfraktion der aktuellen Wahlperiode werden aus welchen Gründen einer Teilstruktur zugerechnet, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz beobachtet wird, und inwieweit sind in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten von AfD-Bürgerschaftsabgeordneten gesammelt und gespeichert worden?*

Antwort zu Frage 13:

Siehe Antwort zu 1 bis 11.